

Dokumente zur "Vereinbarung" zwischen dem L.K.A. und altpreussischen
Bruderrat.

I. Auf Einladung der zur Bekennenden Kirche gehörenden Bischöfe fand am 29. April in Berlin eine Konferenz statt, an der Vertreter der VKL und des altpreussischen Bruderrates mit dem L.K.A. über die Möglichkeit eines Zusammengehens des preussischen L.K.A. mit der Bekennenden Kirche zu sprechen. Das Ergebnis dieser Verhandlung war folgende Entschliessung des L.K.A.:

Der Landeskirchenausschuss der evangelischen Kirche der altpreussischen Union sieht in der Vereinbarung zwischen VKL. und Lutherischem Rat eine begrüßenswerte Zusammenfassung derer, die sich für ihre kirchliche Arbeit an Schrift und Bekenntnis gebunden wissen.

Er bezeugt auch seinerseits:

"Die Kirche des Evangeliums ist allein das Eigentum ihres Herrn, der sie durch Sein Blut erworben hat, dass sie unter Ihm lebe und Ihm diene. Darum ist es ihr verwehrt, in eine Ordnung zu willigen, die im Widerspruch zu der Aufgabe steht, die ihr durch das Wort des Herrn gewiesen und in ihren Bekenntnissen bezeugt ist."

Auch der Landeskirchenausschuss wendet sich an alle, "die wider jede Politisierung der kirchlichen Verkündigung, Ordnung und Leitung das Evangelium von dem gekreuzigten und auferstandenen Christus bezeugen, und ruft zur Sammlung. Diese Sammlung schliesst die Scheidung von denen in sich, die den Grund der Kirche damit verlassen, dass sie Botschaft und Ordnung derselben von weltanschaulichen und politischen Überzeugungen ableiten."

Der Landeskirchenausschuss ist bereit, sich an dieser Arbeitsgemeinschaft zu beteiligen und die inneren und äusseren Voraussetzungen dazu zu schaffen.

Berlin, den 29. April 1937

gez. D.Eger, Zimmermann, Küssner, Martin, Dr.Schmidt.

=====

II. Im Verfolg dieser Erklärung des Landeskirchenausschusses der evang.Kirche der altpreussischen Union vom 29.4.1937 wurde in Berlin am 4.Mai 1937 zwischen dem Landeskirchenausschuss und dem Bruderrat der evangelischen Kirche der altpreussischen Union vereinbart:

(1) Prüfungen.

Der Landeskirchenausschuss erkennt die von den Prüfungsämtern der Bekennenden Kirche vorgenommenen Prüfungen auch seinerseits als kirchliche Prüfungen an. Der Landeskirchenausschuss teilt das den Provinzialkirchenausschüssen als auch für sie verbindlich mit. Die Provinzialbruderräte übermitteln den Provinzialkirchenausschüssen Abschrift der notwendigen Personalakten. Die Kandidaten werden dem Provinzialkirchenausschuss (PKA) vom PBR. vorgestellt. Hierbei bleibt es dem PKA unbenommen, etwa von ihm besonders beauftragte Persönlichkeiten hinzuziehen. Es soll mit dieser Vorstellung nicht gesagt sein, dass Kandidaten, die der Leitung des PBR unterstehen, sich hinfort dem PKA oder einzelnen Persönlichkeiten unterstellen. Die Folgerungen hinsichtlich der Stellungnahme der Finanzabteilung konnten in dieser Besprechung nicht geregelt werden.

(2) Vikare und Prädikanten.

Die Ausbildung der Vikare und Prädikanten der Bekennenden Kirche wird auch fernerhin durch die Bruderräte geordnet. Der LKA erkennt die Kandidaten als im Dienste der Kirche stehend an. Der PBR wird eine Nachweisung der Vikare und Prädikanten der PKA überreichen und laufend ergänzen. Die Legalisierung der Prädikanten und Vikare der Bekennenden Kirche soll den Finanzabteilungen gegenüber vertreten werden. Über ihre Verwendung in den Gemeinden soll nach Unterrichtung des PKA durch den

PBR nach Möglichkeit ein Einverständnis zwischen beiden herbeigeführt werden.

(3) Predigerseminare.

Die Ausbildung der Kandidaten in den unter der Leitung des alt-preussischen Bruderrates stehenden Predigerseminaren wird als kirchliche Ausbildung anerkannt. Der LKA sieht die Fortführung dieser Predigerseminare als im kirchlichen Interesse notwendig an.

(4) Ordinationen.

Es ist keine Frage, dass die im Auftrage der Bruderräte vollzogenen Ordinationen kirchliche Ordinationen sind. Der PBR wird dem PKA eine Nachweisung der Ordinationen übergeben und laufend ergänzen. Der PKA wird diese Ordinationen den kirchlichen Behörden gegenüber vertreten.

(5) Pfarrwahlen.

In der Frage der Pfarrwahlen durch die Gemeinden soll bekenntnismässig begründeten Einwänden gegen die Person des Wahlleiters (Superintendent oder Assessor) dadurch Rechnung getragen werden, dass im Einverständnis von PBR und PKA ein anderer Amtsträger mit der Durchführung der Pfarrwahl beauftragt wird.

(6) Pfarrstellen-Besetzung.

Die Ausschüsse erkennen die seitens der Bruderräte vollzogenen Bestätigungen von Pfarrwahlen und Einführungen in das Pfarramt an und geben dieser Anerkennung wenigstens insoweit Folge,

- a) dass sie die Eingeführten auch ihrerseits mit der Führung des Pfarramtes beauftragen und darauf verzichten, die Pfarrgeschäfte anderen zu übertragen;
- b) dass die Ausschüsse keinen Einwand dagegen erheben, dass den von der Bekennenden Kirche Eingeführten die Pfarrbesoldung aus vorhandenen ortskirchlichen Mitteln gewährt wird.

Treten an einzelnen Orten besondere Schwierigkeiten auf, so soll in unmittelbarer Verhandlung zwischen LKA und LBR ein Einvernehmen erstrebt werden. Für Neubesetzungen wird ein vorheriges Einvernehmen zwischen PKA und PBR gesucht werden.

(7) Sonderfälle.

Es soll versucht werden, in denjenigen Fällen, in denen Pfarrer oder Superintendenten der Bekennenden Kirche ihres Amtes entsetzt sind, sie wieder in ihre Ämter einzusetzen.

(8) Geschäftsverkehr.

Soweit der Dienstverkehr der den Bruderräten angeschlossenen Kandidaten, Pfarrer und Gemeinden über die Organe der BK erfolgt, soll die Bearbeitung durch die Ausschüsse nicht verweigert werden. Der Bruderrat stimmt dem bei, dass der Dienstverkehr der nicht der BK zugehörigen Kandidaten, Pfarrer und Gemeinden nicht über die Organe der BK erfolgen soll.

Berlin, den 4. Mai 1937

Für den Landeskirchenausschuss der
evang. Kirche der altpr. Union

gez. D. Eger, Dr. Schmidt, Martin.

Für den Bruderrat

gez. Müller-Dahlem,
" Jacobi-Berlin, Held-
Essen.

Zu dieser Vereinbarung nahm die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union, die zur Behandlung der konfessionellen Frage vom 9.-13. Mai in Halle tagte, in folgendem Beschluss aufgrund eines ausführlichen Berichtes von Pastor Müller-Dahlem Stellung:

Beschluss zum Bericht über die Verhandlungen zwischen Landeskirchenausschuss und Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union.

Die Synode hat den Bericht über die Erklärung des Landeskirchenausschusses vom 29. April 1937 und die Vereinbarung zwischen dem Landeskirchenausschuss und dem Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union vom 4. Mai 1937 zur Kenntnis genommen.

Die Zerstörung aller kirchlichen Ordnung hat die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union gezwungen, die Leitung und Vertretung dieser Kirche den von ihr bestellten Organen anzuvertrauen. Durch die Jahre des Kirchenkampfes haben die Bruderräte dieses Amt versehen, soweit sie nicht durch staatliche Massnahmen daran verhindert wurden. Die Synode dankt den Bruderräten für ihre Arbeit im Auftrage und Dienst der Kirche und mahnt sie, in Treue fortzufahren in allem, was ihnen befohlen ist.

Die Synode stellt fest, dass die kirchenregimentliche Tätigkeit der Bruderräte nunmehr auch durch den vom Staate berufenen Landeskirchenausschuss anerkannt worden ist. Die Synode erwartet, dass der Landeskirchenausschuss, der in seiner Erklärung vom 29. April 1937 sich zu dem Worte Gottes gebotenen Entscheidung und Scheidung bekannt hat und dessen Vertreter in der Vereinbarung vom 4. Mai 1937 den Willen bekundet haben, einer auf dem Boden der Gemeinde vom Worte Gottes her wachsenden Ordnung der Kirche ihre Hilfe zu gewähren, auch die Wege suchen und finden wird, solches nunmehr für die Evangelische Kirche der altpreuussischen Union zur öffentlich-rechtlichen Durchführung zu bringen. Pfarrer und Gemeinden aber ermahnt die Synode, die Ordnungen der Bekennenden Kirche nicht gering zu achten, sondern fleissig zu bewahren. Wo sie noch abseits stehen oder sich getrennt haben, sollen sie mit Ernst prüfen, ob Gottes Wort ihre Abweichung rechtfertigt und sie dadurch nötigt, die Leitung der Bruderräte abzulehnen.

Die Vergangenheit hat bewiesen, dass ohne die kirchenregimentliche Tätigkeit der Bruderräte zahlreiche Aufgaben der Kirche nicht hätten erfüllt werden können. Die Gegenwart hat auch solchen, die bisher im Kampfe gegen die Bruderräte standen, die Erkenntnis vermittelt, dass die Kirche auf die Arbeit der Bruderräte nicht verzichten darf. Die Synode mahnt die Gemeinden, für die Bruderräte zu beten und sich dem gemeinsamen Opfer für die Aufgaben nicht zu entziehen, die von den Bruderräten der Kirchenprovinzen und dem Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union erfüllt werden müssen.

Die Synode mahnt die Bruderräte, bei ihrem kirchenregimentlichen Handeln sich im Gehorsam gegen das Wort Gottes zu üben.

So wird der von uns ersehnten Ordnung der Kirche der Weg bereitet.

Während die Altpreussische Bekenntnissynode am 12. Mai die Vereinbarung auf Grund eines Berichtes von Pastor Müller-Dahlem einmütig begrüßte, erhielt der Rat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union am 14. Mai ein Schreiben des Vorsitzenden der LKA durch das wir in eine völlig neue Lage gestellt wurden.

III. Den Provinzialbruderräten übermitteln wir Abschrift eines Briefes des Herrn Vorsitzenden des Landeskirchenausschusses für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union vom 13. Mai 1937 an den Rat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union.

"Wie ich soeben erfahre, hat der altpreussische Bruderrat die Niederschrift über das Ergebnis unserer Besprechungen vom 4. Mai 1937 in den Kirchenprovinzen verbreitet. In dieser Besprechung ist von Herrn Pfarrer Müller und mir ausdrücklich erklärt worden, diese Niederschrift stelle noch keinen Beschluss dar, sondern müsse erst zum Gegenstand von Verhandlungen sowohl im Landeskirchenausschuss als auch im altpreussischen Bruderrat gemacht werden. Durch die Formulierung: "Die Vereinbarung selber ist nicht zur Veröffentlichung in den Rundbriefen bestimmt, wohl aber können die Provinzialbruderräte sich jederzeit auf sie berufen" ist der Eindruck erweckt worden, als sei die Vereinbarung schon perfekt. Dadurch ist eine Situation geschaffen, die ich bedaure. Ich stelle dies fest und muss es als einen selbstverständlichen Akt der Loyalität ansehen, dass durch Sie eine entsprechende Benachrichtigung an die Stellen ergeht, denen das Schreiben bereits zugegangen ist. Ich werde den Provinzialkirchenausschüssen und den Konsistorien, die von meiner Seite die Niederschrift vom 4. Mai noch nicht erhalten haben, von diesem meinem heutigen Schreiben Kenntnis geben.

gez. D. Eger."

Hierzu bemerke ich:

Die Vereinbarung vom 4. Mai 1937 ist abgeschlossen worden von den unterzeichneten Vertretern des Landeskirchenausschusses und des Bruderrates der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union.

Als die Frage der Unterzeichnung in der Verhandlung nach Feststellung der Niederschrift besprochen wurde, erhob Herr Generalsuperintendent D. Eger das Bedenken, dass ein förmlicher Beschluss des Landeskirchenausschusses nicht vorliege. Demgegenüber brachten die Herren Martin und Dr. Schmidt zum Ausdruck, dass diese Verhandlungen völlig im Zuge der Erklärung des Landeskirchenausschusses vom 29.4.1937 ständen, die gemäss der damals getroffenen Abmachung nun nur in ihrer Einzelauswertung festgelegt seien. Sie wären der Überzeugung, völlig im Sinne der Erklärung vom 29. April 1937 und damit in Übereinstimmung mit den nicht anwesenden Herren Zimmermann und Küssner zu handeln. Deshalb glaubten sie deren Zustimmung von vornherein sicher zu sein.

Von unserer Seite wurde erklärt, dass der Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union der Vereinbarung zustimme. Die Herren des Landeskirchenausschusses wurden gebeten, uns mit möglichster Beschleunigung Nachricht zu geben, falls seitens des Plenums des Landeskirchenausschusses Widerspruch gegen die Vereinbarung erfolgen würde. Das ist bis zum heutigen Tage nicht erfolgt. Der Rat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union muss sich infolgedessen für berechtigt halten, die Zustimmung des Landeskirchenausschusses zu der von seinen Vertretern getroffenen Vereinbarung vorauszusetzen.

Für die weitere Behandlung war abgesprochen worden, dass der Landeskirchenausschuss die Provinzialkirchenausschüsse, der Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union die Provinzialbruderräte von der in ihrem Wortlaut noch einmal überprüften Erklärung vom 29.4.1937 und von der Vereinbarung vom 4.5.1937 in Kenntnis setzen würden. Der Rat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union ist demgemäss verfahren.

In Beantwortung des Schreibens vom 13. Mai 1937 hat der Rat dem Herrn Vorsitzenden des Landeskirchenausschusses für die Evangelische Kirche der altpreuussischen Union unter dem 14. Mai 1937 geschrieben:

"In der Verhandlung zwischen Vertretern des Landeskirchenausschusses und des Bruderrates der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union am 4. Mai 1937 war in Aussicht genommen, dass der Landeskirchenausschuss es dem Bruderrat möglichst bald mitteilen würde, wenn das Plenum des Landeskirchenausschusses die von seinen Vertretern getroffene Vereinbarung sich wider Erwarten nicht zu eigen machen würde. Da bislang eine solche Nachricht bei uns nicht eingegangen ist, glaubten wir, auch im Hinblick auf Äusserungen von Vertretern des Landeskirchenausschusses, voraussetzen zu dürfen, dass das Plenum des Landeskirchenausschusses keine Einwendung erhoben habe. Wir standen bei den Verhandlungen durchaus unter dem Eindruck, dass die Zusagen der Vertreter des Landeskirchenausschusses ständig unter dem Bewusstsein der Gesamtverantwortung auch für die in der Verhandlung nicht anwesenden Vertreter des Landeskirchenausschusses standen.

Unsere Mitteilung an die Provinzialbruderräte sahen wir darum auch als Ausführung dessen an, was über die weitere Behandlung der Angelegenheit abgeprochen worden ist.

Auf Grund des Schreibens des Herrn Vorsitzenden des Landeskirchenausschusses für die Evangelische Kirche der altpreuussischen Union müssen wir befürchten, dass der Landeskirchenausschuss, ohne es uns bisher mitgeteilt zu haben, Bedenken trägt, die von seinen Vertretern getroffene Vereinbarung anzuerkennen. Darum bitten wir nunmehr um eine verbindliche Stellungnahme des Landeskirchenausschusses zu der Vereinbarung vom 4.5.1937.

Der Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union hat der Vereinbarung zugestimmt.

Die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union hat den abschriftlich beigefügten Beschluss gefasst.

Abschrift unseres heutigen Schreibens an die Provinzialbruderräte fügen wir mit der Bitte bei, es nunmehr auch zur Kenntnis der Provinzialkirchenausschüsse und Konsistorien zu bringen.

Zum Schluss geben wir der Hoffnung Ausdruck, dass nicht durch eine neue noch erfolgende Ablehnung der Vereinbarung durch den Landeskirchenausschuss statt einer Entspannung eine erneute Verschärfung der kirchlichen Lage veranlasst wird.

gez. Müller. P."

IV. Der Landeskirchenausschuss der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union übermittelt uns unter dem 14. Mai 1937 das nachfolgende Schreiben:

Landeskirchenausschuss
für die Evangelische Kirche
der altpreuussischen Union

Berlin-Charlottenburg, d. 14. Mai 37
Jebensstrasse 3.
Fernsprecher: C 1 Steinplatz 5331.

EKA 49.

In einer Sitzung des Landeskirchenausschusses vom 14. Mai 1937, an welcher auch Vertreter der Provinzialkirchenausschüsse teilgenommen haben, ist folgendes beschlossen worden:

Der Landeskirchenausschuss und die Vertreter der Provinzialkirchenausschüsse haben von den Verhandlungen zwischen den Herren Dr. Schmidt, D. Eger, Martin und den Herren Müller, Jacobi, Held vom 4. Mai 1937 Kenntnis genommen. Sie sehen aus theologischen und rechtlichen Erwägungen in der Niederschrift der Verhandlungen noch keine Grundlage für eine Befriedung der Lage in der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union.

Sie stimmen infolgedessen dem Schreiben D. Egers vom 13. Mai 1937 zu, nach dem es undurchführbar ist, aus den bisherigen Verhandlungen bereits praktische Folgerungen zu ziehen, wie es in einem Schreiben des altpreuussischen Bruderrates vom 5. Mai 1937 versucht ist.

Der Landeskirchenausschuss und die Provinzialkirchenausschüsse werden auch weiter ihrem Auftrag gemäss eine Befriedung und Ordnung der Kirche erstreben und weitere Verhandlungen, die eine möglichste Geschlossenheit aller kirchlichen Kräfte zum Ziel haben, begrüßen.

gez. Eger.

Es wird dem Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union überlassen bleiben müssen, Massnahmen zu treffen, die dem Rechnung tragen, dass durch das Verhalten des Landeskirchenausschusses seine kirchliche Substanzlosigkeit offenbar geworden ist.

Wir stellen lediglich fest:

- a) der Landeskirchenausschuss erhebt nachträglich gegen eine von dreien seiner Mitglieder darunter dem Vorsitzenden getroffene Vereinbarung "theologische und rechtliche" Bedenken.
- b) Die Vereinbarung, die lediglich den Zweck hatte, praktische Fragen zu regeln, wird jetzt zu einer theoretischen "Niederschrift" umbogen.
- c) Der Landeskirchenausschuss negiert die Vereinbarung überhaupt, indem er sich weigert, "praktische Folgerungen" zu ziehen.
- d) Der Landeskirchenausschuss bekennt sich erneut und ausdrücklich zu seinem staatlichen Auftrag und zu den dadurch vorgezeichneten Methoden der Befriedung der Kirche. Er setzt sich damit eindeutig von der von ihm den Kirchenführern gegenüber abgegebenen Erklärung von der Grundlage der Arbeitsgemeinschaft zwischen der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche und dem Lutherischen Rat ab.